

Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank

Inkrafttreten: 15.02.2011

Zuletzt geändert durch: §§ 9 und 12 geändert sowie § 5 neu gefasst durch Gesetz vom 18.09.2024 (Brem.GBl. S. 773)

Fundstelle: Brem.GBl. 1978, 67

Gliederungsnummer: 2191-a-2

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Aufgrund dieses Gesetzes kann in der Freien Hansestadt Bremen eine öffentliche Spielbank zugelassen werden; neben dem Hauptstandort kann die Errichtung von höchstens einer weiteren Zweigstelle in jeder Stadtgemeinde erlaubt werden.

(2) Ziele des Gesetzes sind

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität, einschließlich der Geldwäsche, abgewehrt werden und
5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

§ 2

Unternehmer der Spielbank kann nur eine Gesellschaft sein, deren Gesellschafter juristische Personen des öffentlichen Rechts oder solche juristischen Personen des privaten Rechts sind, deren Anteile ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören.

§ 3

(1) Die Zulassung (Konzession) wird unter dem Vorbehalt der Änderung und des Widerrufs schriftlich für zehn Jahre erteilt und kann auf Antrag verlängert werden. Sie ist zu versagen, wenn der Betrieb der Spielbank den Zielen des [§ 1 Abs. 2](#) zuwiderläuft.

(2) Der Betrieb einer Spielbank im Internet ist verboten.

(3) Die Konzession darf nur erteilt und aufrechterhalten werden, wenn

1. der Betrieb der Spielbank den Zielen des [§ 1 Abs. 2](#) nicht zuwiderläuft, die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach [§ 4 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrags](#), der Werbebeschränkungen nach [§ 5 des Glücksspielstaatsvertrags](#) und die Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach [§ 7 des Glücksspielstaatsvertrags](#) sichergestellt sind,
2. ein Sozialkonzept gemäß [§ 6 des Glücksspielstaatsvertrags](#) vorliegt und auch sonst die Anforderungen des [§ 6 des Glücksspielstaatsvertrags](#) erfüllt sind,
3. der Spielbankunternehmer und die sonst für den Spielbetrieb verantwortlichen Personen Gewähr für den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank bieten und die eingesetzten Geräte und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten,
4. durch den Betrieb der Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

(4) Die Konzession soll Bestimmungen enthalten über

1. die Beschränkung der Werbung,
 2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht,
 - 3.
-

die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,

4. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
5. die Auswahl der Spielbankleitung und des Personals,
6. sonstige Pflichten, die bei Errichtung, Einrichtung und Betrieb einer Spielbank zu beachten sind.

(5) Die Konzession kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, insbesondere über

1. besondere Pflichten bei Errichtung und Einrichtung der Spielbank,
2. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen der Spielbank,
3. eigene Sicherheitsvorkehrungen der Spielbank,
4. die Berücksichtigung der örtlichen Belange der Spielbankgemeinde.

(6) Durch Konzessionsvertrag können weitere Verpflichtungen und Einzelheiten geregelt werden.

(7) Die Konzession kann entzogen werden, wenn der Betrieb den Zielen des [§ 1 Abs. 2](#) zuwiderläuft.

§ 3a

(1) Die Spielbank überprüft die Identität und das Alter der Spieler, bevor sie ihnen Zutritt gewährt.

(2) Der Aufenthalt in der Spielbank ist Personen unter 18 Jahren und gesperrten Spielern nicht gestattet.

(3) Die Durchsetzung des Verbots nach Absatz 2 ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei des in [§ 3 Abs. 1 des Bremischen Glücksspielgesetzes](#) genannten Veranstalters zu gewährleisten.

§ 3b

- (1) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in der Spielbank nicht teilnehmen. Zur Feststellung einer Spielersperre bedient sich die Spielbank der Sperrdatei des in [§ 3 Abs. 1 des Bremischen Glücksspielgesetzes](#) genannten Veranstalters.
- (2) Die Spielbank sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).
- (3) Die Spielbank kann Personen sperren, die gegen die Spielordnung gemäß [§ 9](#) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). Die Tatsachen, die zur Sperre geführt haben, sind zu speichern. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (4) Die Spielbank ist verpflichtet, die Spielersperren nach Absatz 2 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme in die Sperrdatei nach [§ 10 des Bremischen Glücksspielgesetzes](#) zu übermitteln.
- (5) Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler vor Aufnahme in die gemeinsame Sperrdatei anzuhören. Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die der Fremdsperre zugrunde liegenden Tatsachen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.
- (6) Die Selbstsperre und die Fremdsperre betragen mindestens ein Jahr. Nach Einrichtung der Sperre teilt die Spielbank dem betroffenen Spieler Art und Dauer der Sperre unverzüglich schriftlich mit.
- (7) Die Spielbank entscheidet auf Antrag des gesperrten Spielers nach Ablauf der in Absatz 6 Satz 1 bestimmten Frist über die Aufhebung der Sperre. Der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Spielersperre, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.
- (8) Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat.
- (9) Gesperrte Spieler erhalten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Im Übrigen findet das [Bremische Datenschutzgesetz](#) Anwendung.

§ 3c

Die Spielbank ist berechtigt und auf Verlangen des Senators für Inneres und Sport auch verpflichtet, Daten im Sinne des [§ 23 des Glücksspielstaatsvertrags](#) in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

§ 3d

(1) Zur Zugangskontrolle, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel sind die Eingänge und Spielräume der Spielbank (Raumüberwachung) und die Spieltische (Spielüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung). Soweit der Umfang der Videoüberwachung nicht in der Konzession oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt ist, kann er vom Spielbankunternehmer bestimmt werden. Die Spielbank darf die zur Raum- und Spielüberwachung erhobenen Daten höchstens sechs Monate speichern. [§ 4 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

(2) Die Datenerhebung nach Absatz 1 und die Daten verarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

§ 4

(1) Die Konzession erteilt der Senator für Inneres und Sport. Ihm obliegt auch die Aufsicht über die Spielbank, soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt. Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die vom Spielbankbetrieb ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielbank geltenden Rechtsvorschriften und die in der Spielordnung und der Konzession enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,
2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Spielbankunternehmens einzusehen,
3. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Organe oder Gremien des Spielbankunternehmens teilzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann ferner jederzeit

1. Auskunft über den gesamten Betrieb der Spielbank verlangen,
2. aus wichtigem Grund die Abberufung von Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der Spielbank verlangen,
3. den Spielbetrieb ganz oder teilweise untersagen.

(4) Der Betrieb der Spielbank unterliegt der Steueraufsicht. Die Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Senator für Finanzen. Er kann insbesondere die Maßnahmen bestimmen, die zur Sicherung der Spielbankabgabe und der Umsatzsteuer erforderlich sind.

(5) Der Spielbankunternehmer und die mit der Leitung der Spielbank beauftragten Personen haben den zuständigen Behörden die im Zusammenhang mit der Aufsichtsführung verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen zu gestatten.

(6) Der Spielbankunternehmer hat unbeschadet seiner Rechtsform den Jahresabschluß durch einen im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport bestellten Prüfer prüfen zu lassen.

§ 5

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten.

(2) Die Spielbankabgabe beträgt 50 v. H. der Bruttospielerträge; die auf Bruttospielerträge tatsächlich und endgültig zu entrichtende Umsatzsteuer wird auf die zu entrichtende Spielbankabgabe angerechnet. Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe eine weitere Leistung in Höhe von 30 v. H. der Bruttospielerträge zu entrichten. Der Senator für Inneres und Sport kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen unter, Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Belange des Spielbankunternehmers die Spielbankabgabe bis auf 25 v. H. der Bruttospielerträge ermäßigen. Höhere Leistungen können durch Konzessionsvertrag festgelegt werden.

(3) Bruttospielerträge sind:

1. die Beträge, um die die Spieleinsätze die Gewinne übersteigen (Bruttogewinne), wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt. Tagesverluste sind auf die Bruttogewinne der nächsten Tage anzurechnen;
2. die Beträge, die der Spielbank zufließen, wenn die Spielbank kein Spielrisiko trägt.

(4) Der Spielbankunternehmer hat die Bruttospielerträge täglich festzustellen. Er hat bis zum nächsten Werktag, ausgenommen Sonnabend, eine Steuererklärung abzugeben, in der er die Spielbankabgabe und die weitere Leistung selbst berechnet hat. Der Spielbankunternehmer hat gleichzeitig die Spielbankabgabe und die weitere Leistung zu entrichten.

(5) Die Hälfte der gemäß Absatz 2 Satz 1 dem Land verbleibenden Spielbankabgabe abzüglich der Kosten der Aufsicht ([§ 4 Abs. 1 bis 4](#)) ist an die in [§ 6 Abs. 1](#) genannte Stiftung abzuführen; der Senat kann durch Rechtsverordnung einen höheren Anteil festsetzen. Die Kosten der Aufsicht sind nur insoweit abzuziehen, als die nach Satz 1 der Stiftung zustehenden Mittel vor Abzug der Kosten der Aufsicht einen jährlichen Betrag von 11 Millionen Euro überschreiten.

§ 6

(1) Unter dem Namen "Stiftung Wohnliche Stadt" errichtet das Land eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Bremen und dem Zweck, die ihr zufließenden Mittel im Sinne von [§ 7](#) zu verwenden.

(2) Organe der Stiftung sind ein Stiftungsrat und ein Stiftungsvorstand. § 30 BGB bleibt unberührt.

(3) Dem Stiftungsrat gehören 9 Mitglieder an, von denen vier von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), vier vom Senat und eins vom Magistrat der Stadt Bremerhaven bestellt werden. Den Vorsitz führt ein vom Senat bestelltes Mitglied. Der Stiftungsrat stellt die Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und über die Verwendung der Mittel im Einzelfall. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

(4) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Senat bestellt werden. Er führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus, führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Das Nähere bestimmt die vom Senat zu beschliessende Stiftungssatzung.

§ 7

(1) Die an die Stiftung abgeführte Spielbankabgabe ([§ 5 Abs. 5](#)) ist von dieser im Verhältnis von 4:1 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Sie ist für die Verbesserung und Erhaltung des Stadtbildes und der kulturellen Wohnqualität sowie für Sicherung, Erschließung und Entwicklung der Landschaft zugunsten der Allgemeinheit zu verwenden.

(2) Die Verwendung der Mittel für Aufgaben, die dem Land oder den Stadtgemeinden im Rahmen ihrer rechtlichen Verpflichtungen obliegen, ist unzulässig. Zuwendungen für solche Aufgaben, die bei der Unterhaltung des Geschäftsbetriebes der Begünstigten selbst entstehen (Verwaltungsausgaben), dürfen nicht gegeben werden. Im übrigen finden die Bestimmungen des [§ 44 der Landeshaushaltsordnung](#) in ihrer jeweiligen Fassung sowie die dazu jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften entsprechend Anwendung.

§ 8

Der Spielbankunternehmer ist für den Betrieb der Spielbank von denjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen.

§ 9

(1) Der Senator für Inneres und Sport erläßt eine Spielordnung, die im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen und an allen Eingängen zu den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen ist.

(2) Die Spielordnung kann insbesondere bestimmen,

1. welchen Personen die Teilnahme am Spiel nicht gestattet ist,
2. welche allgemeinen Zutrittsvoraussetzungen für den Spielbankbesuch bestehen, insbesondere, dass sich die Besuchenden auszuweisen und welche Personalien sie anzugeben haben,
3. welche Spiele gespielt werden dürfen,
4. wie und in welcher Höhe (Mindest- und Höchstbeträge) die Spieleinsätze zu erbringen sind,
5. wie Spielmarken kontrolliert werden,
6. wie Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden,
7. zu welchen Zeiten nicht gespielt werden darf,
8. wie die Datenerfassung zu erfolgen hat und welche Daten in der Besucherdatei zu speichern sind,
- 9.

welche Daten an Sperrsysteme und an ausländische Spielbanken übermittelt werden dürfen,

10. die Dauer der Sperren und die Mitteilungspflichten bei Sperren.

(3) An der Spielbank darf nicht spielen, wer noch nicht volljährig ist.

§ 10

(1) Den einzelnen bei der Spielbank beschäftigten Personen ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von sog. Trinkgeldern, verboten.

(2) Von diesem Verbot werden solche Zuwendungen nicht betroffen, die von Besuchern der Spielbank den bei der Spielbank beschäftigten Personen für die Gesamtheit oder bestimmte Teile der Belegschaft oder für die Spielbank oder ohne ersichtliche Zweckbestimmung gegeben und von diesen Personen den für solche Spenden besonders aufgestellten Behältern (Tronc) unverzüglich zugeführt werden. Solche Zuwendungen sind ebenso wie die von Besuchern der Spielbank dem Tronc unmittelbar zugeführten Zuwendungen ohne Rücksicht auf einen anderweitigen Willen des Spenders an den Spielbankunternehmer abzuliefern und von diesem zugunsten des Personals, das bei der Spielbank beschäftigt ist, zu verwenden. Elektronische Zuwendungen sind gesondert zu erfassen; sie sind Bestandteil des Bruttospielertrags, soweit sie nicht auf einer freiwilligen Entscheidung des Spielers beruhen. Die Tronc-Verordnung kann vorsehen, daß ein bestimmter Anteil des Tronc-Aufkommens an das Land abzuführen ist; [§ 5 Abs. 5](#) und [§§ 6](#) und [7](#) finden Anwendung. Die Abgabe an das Land ist so zu bemessen, daß dem Spielbankunternehmer ein Betrag verbleibt, der zur Deckung eines angemessenen und wirtschaftlichen Personalaufwandes erforderlich ist.

(3) Das Verbot in Absatz 1 findet auf die üblichen Zuwendungen an die nicht zum spieltechnischen Personal oder zu den Kassierern gehörenden Beschäftigten keine Anwendung.

§ 11

Die Stiftung nach [§ 6](#) unterliegt in ihrer Geschäftsführung der Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen. Ebenso unterliegen alle Empfänger von Zuwendungen gemäß [§ 7](#) hinsichtlich der Verwendung dieser Zuwendungen seiner Prüfung.

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Spielbankunternehmer oder als in der Spielbank Beschäftigter

1. Personen, denen das Spielen nach [§ 9 Abs. 3](#) oder nach der Spielordnung gemäß [§ 9 Abs. 2 Nr. 1](#) verboten ist, spielen läßt,
2. in Zeiten, in denen das Spielen nach der Spielordnung gemäß [§ 9 Abs. 2 Nr. 2](#) nicht erlaubt ist, spielen läßt oder
3. entgegen [§ 10 Abs. 1](#) Zuwendungen für sich persönlich annimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde.

§ 12a

Eine aufgrund dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung erteilte Konzession bleibt wirksam. Sie ist bis zum 31. Dezember 2008 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen oder, wenn diese Anpassung nicht möglich ist, zu widerrufen.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868 (SaBremR ReichsR 2191-a-01) außer Kraft.

Bremen, den 20. Februar 1978

Der Senat